

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen

gültig ab. 1.4.2015

(alle Entgelte in EUR inkl. 19 % MWST.)

Teil 1 - Landeentgelte

1 Allgemeines

- 1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen ist an den Flugplatzunternehmer ein Landeentgelt und im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu entrichten.

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer,
- b) der Luftfahrzeughalter,
- c) der Luftfrachtführer,
- d) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline- Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing).

- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde einzutragendem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Teil des Landeentgelts).

- 1.3 Offene Entgelte aus der vorliegenden Entgeltordnung sind spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug durch die Person zu entrichten, die das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Bei Rechnungskunden ist das Landeentgelt sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL II-56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene sechs Minuten erhoben.
- 1.7 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Entgelte

2.1 Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 – Landeentgelte							
Lärmkategorie	erhöhter Schallschutz *) und UL außer Tragschrauber			mit Lärmzeugnis *) und Tragschrauber			ohne Lärmzeugnis *)
	MTOM [kg]	normal	Ausbildung		normal	Ausbildung	
am Platz			platzfremd	am Platz		platzfremd	keine Ermäßigung
bis 472,50	4,20	2,10	2,75	5,25	2,65	3,45	----
473 – 750	5,60	2,80	3,65	7,35	3,70	4,80	11,15
751- 1.000	6,10	3,05	4,00	7,90	3,95	5,15	12,20
1.001- 1.200	6,55	3,30	4,20	8,95	4,50	5,85	13,05
1.201- 1.400	10,00	5,00	6,50	14,20	7,10	9,35	19,95
1.401- 2.000	13,65	6,85	8,90	21,25	10,60	13,80	27,30
2.001- 3.000	22,05	11,05	14,35	32,35	16,20	21,00	44,10
3.001- 4.000	31,00	15,50	20,20	47,25	23,65	30,75	61,95
4.001- 5.700	94,50						
5.701 – 9.000	157,50						
9.000 – 12.000	199,50						
je weit. 1000	19,45						
Segelflugzeuge	1,00						

*) gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung

2.2 Der Teil des Landeentgelts, der sich auf die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgelts) wird nur für gewerbliche Flüge in Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt

3,20 Euro je Fluggast

Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der Diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

2.3 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 7,50 Euro pro Start und pro Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß 2.7.1 und Übungslandungen gemäß 2.7.2 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 5,25 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.4 Für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2 ein Entgelt erhoben in Höhe von

Tabelle 2-Entgelt für Spätabfertigungen		
MTOM [kg]	für die ersten 30 Minuten	für jede weitere angefangene 1/2 Stunde
bis 2.000	25,20	29,95
2.001-5.000	31,50	36,75
ab 5.001	42,00	47,25

Berechnet wird die jeweils kürzere Zeit bis Betriebsöffnung bzw. Betriebsschluss. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr erhöht sich das zusätzliche Entgelt um 40 %.

- 2.5 Terminal und Vorfeld sind mit Betriebsschluss zu verlassen. Für die Nutzung der Flugplatzanlage außerhalb der Betriebszeiten werden 15 € pro angefangene halbe Stunde berechnet.
- 2.6 Für die Grenz- bzw. Zollabfertigung wird eine pauschale Gebühr von 9,50 € pro Luftfahrzeug erhoben.

2.7 Ermäßigte Landeentgelte

2.7.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

2.7.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.6.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

2.7.3 Betankung

Nicht in Schönefeld stationierte Luftfahrzeuge, die zwecks Betankung in Schönefeld landen, sind von den Landeentgelten befreit, wenn zwischen Lande- und Startzeit weniger als 30 Minuten liegen.

2.7.4 Mengenrabatt

Großabnehmer erhalten bei den Landeentgelten einen Mengenrabatt nach folgender Staffel:

ab der 151 bis zur 500. Landung:	5,0 %
ab der 501. bis zur 1000. Landung:	7,5 %
ab der 1001. bis zur 3000. Landung:	10,0 %
ab der 3001. Landung:	12,5 %

Für den Mengenrabatt werden alle Landungen eines Halters (Normal-, Übungs- und Schullandungen) – auch für unterschiedliche Luftfahrzeuge - kumuliert, die dem Halter direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

Bei LTB's werden alle Landungen kumuliert, die dem LTB als Rechnungsempfänger im Rahmen von Wartungs-, Erprobungs- und Testflügen direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

2.7.5 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die älter als 50 Jahre sind, sind von den Landeentgelten befreit.

- 2.7.7 Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft Schönefeld mbH haben für Flüge zum Erhalt ihrer Berechtigungen kein Entgelt zu entrichten.

- 2.7.8 Gästen der Flugplatzgesellschaft oder für die Flugplatzgesellschaft tätige Personen können, mit Zustimmung der Geschäftsführung oder der von ihr ermächtigten Person, Entgelte im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung erlassen werden.

- 2.7.9 Die Geschäftsführung kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von den Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

Teil II- Abstellentgelte

1. Abstellen auf der Freifläche

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) das Abstellentgelt beträgt für je angefangene 24 Stunden

Tabelle 3 – Abstellentgelte Freigelände*)		
MTOM [kg]	Entgelt pro Tag	Entgelt pro Monat (nur mit Stellplatzvertrag)
bis 472,5	4,50	50,40
473 – 750	6,70	72,45
751 – 1.200	8,30	94,50
1.201- 1.400	8,95	100,80
1.401- 2.000	10,25	111,30
2.001- 3.000	11,05	121,80
3.001- 4.000	13,65	141,75
4.001- 5.700	23,10	168,00
5.701- 9.000	39,90	225,75
9.001 – 12.000	86,10	393,75
Je weitere 1.000	21,00	57,75
*) inkl. 19 % MWST.		

b) Das Abstellentgelt wird ab einer Abstelldauer von vier Stunden berechnet.

2. Abstellen in einer Halle

- 2.1. Feste Hallenplätze werden in Abhängigkeit von Flächenbedarf und genutzter Halle angeboten.

- 2.2 Für Tageshallenplätze ohne festen Mietvertrag hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt in Höhe von

- 15 € / Tag für Luftfahrzeuge bis 1.200 kg MTOM
- 25 € / Tag für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM
- 35 € / Tag für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM

zu entrichten.

Luftfahrzeuge über 5.700 kg auf Anfrage

3.0 Sonstige Entgelte

Rechnungsgebühr (wenn kein Lastschriftzug)	1,50
Waschplatznutzung	4,25 (bis 2.000 kg MTOM) 7,00 (ab 2.001 kg MTOM)
Erdanker	2,50
Ein- und Aushallen (je Vorgang)	4,75 (bis 2.000 kg MTOM) 8,50 € (ab 2.001 kg MTOM)

Schleppgebühr

Tabelle 4 – Schleppgebühren			
MTOM	Hauptvorfeldbereich	außerhalb Hauptvorfeldbereich	
	(südlich Hallen A und C)	Hallen A bis O, außer I	Hallen 1-3, I, X, V
bis 2.000 kg	10,00	18,00	44,00
2.001 bis 5.700 kg	15,00	28,00	47,50
über 5.700 kg	25,00	45,00	65,00

Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal	160,00 / h
Sonstige Arbeitsfahrzeuge inkl. Bedienpersonal	78,00 / h
Vorfeldpersonal für Dienstleistungen	28,00 / h
GPU (zur Starthilfe)	9,50 (bis 2.000 kg MTOM)
	16,00 (2.001 bis 5.700 kg MTOM)
	25,00 (5.701 bis 8.000 kg MTOM)
	35,00 (ab 8.001 kg MTOM)
Deicinggerät zur Selbstbedienung	50,00 / angefangene Befüllung
Vorwärmgerät	15,00 / Aufwärmvorgang bis 3 h

4.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Flugplatzgesellschaft Schönefeld mbH. Gerichtsstand ist die Stadt Luckenwalde.

Teil III - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.4.2015 in Kraft, gleichzeitig wird die seit dem 1.4.2013 geltende Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen aufgehoben.

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Schönhagen, den *9.2.15*

Schönefeld, den *10.02.2015*

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde



Flugplatz, Haus 2

Berlin - Brandenburg

FLUGPLATZ
SCHÖNHAGEN

14959 Trebbin

Mittelstraße 9

Telefon 033731-305-0, Fax 033731-305-25

12529 Schönefeld



Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Schwahn
Geschäftsführer

Anhang

Entgelte außerhalb des Flugbetriebs (nicht Bestandteil der luftrechtlichen Genehmigung)

Alle Entgelte zzgl. 19 % MWST.

Abstellung PKW innerhalb Flugplatzzaun	6 € / Tag
	30 € / Woche
	95 € / Monat

Stundensätze für Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft

Geschäftsführer:	155,00 €
Technischer Betriebsleiter:	78,00 €
Techniker:	38,00 €
Verwaltungsmitarbeiter/Flugleiter:	48,00 €

Film-, Photoaufnahmen, Veranstaltungen

Querbahn 12/30	900 € / ½ Tag
Vorfeld	900 € / ½ Tag
Terminal / Tower	1.200 / ½ Tag
Sonstige Betriebsflächen	450 € / ½ Tag
Einholen erforderlicher Genehmigungen	nach Aufwand

Saal - je nach Bestuhlung für 50 - 300 Personen

Tagespauschale	400 €
Halbtagespauschale bis 5h	250 €

Seminarraum (klein) für jeweils bis zu 20 Personen

Tagespauschale	80 EUR
Halbtagespauschale	50 EUR

Seminarraum (groß) für bis zu 40 Personen

Tagespauschale	125 EUR
Halbtagespauschale	75 EUR

Konferenzraum direkt im Terminal

Tagespauschale	45 EUR
Halbtagespauschale	25 EUR

Technik (Preise gelten für hauseigene Geräte)

Beamer 1.700 A-Lumen	15 € / Tag
Beamer Saal 10.000 A-Lumen	270 € / Tag
Notebook	15 € / Tag
Overhead	15 € / Tag
Techniker für Beschallungsanlage	32 € / h